

Anhörung zur neuen Konzession SRG SSR idée suisse

Stellungnahme zum Entwurf des BAKOM vom 9. Mai 2007

Religion soll in der Konzession explizit erwähnt werden

Der Entwurf folgt der bisherigen Formulierung, Religion bei allen positiven Umschreibungen des Programmauftrags nicht zu erwähnen. Die in den Erläuterungen genannte Begründung, Religion sei im Begriff der Kultur mitgemeint, folgt der herkömmlichen Argumentation von Bundesrat und Verwaltung zu diesem Punkt.

Wir halten die Nichterwähnung von Religion für einen Mangel. Religiöse Ausdrucksformen und Wertsysteme spielen in der globalisierten Welt eine entscheidende Rolle. Kulturelle Identitäten sind wieder verstärkt religiös mitgeprägt. Darin stecken einerseits gewaltige Konfliktpotenziale, andererseits aber auch unersetzliche Kräfte der persönlichen Stabilisierung, der sozialen Kohäsion und des Engagements für Frieden und Gerechtigkeit.

Die Bewusstseins- und Diskussionslage hat sich diesbezüglich in den säkularen westlichen Gesellschaften deutlich gewandelt. Auch in der schweizerischen Öffentlichkeit hat das Thema Religion einen deutlich höheren Stellenwert als noch vor zehn oder zwanzig Jahren.

Eine Konzession für den nationalen Service-public-Veranstalter, welche die Erwähnung des Programmbereichs Religion geflissentlich umgeht, erscheint heute als unzeitgemäss. Ein Verweis auf den Kommentar, den das BAKOM dem Konzessionsentwurf in der Anhörung beigelegt hat, kann den Mangel nicht beheben. Massgeblich wird schliesslich der vom Bundesrat beschlossene Text der Konzession sein. Das Fehlen des Religionsbegriffs würde darin umso auffälliger sein, weil manche andere Gegenstände ausgesprochen detailliert geregelt sind.

Problematisch ist nicht die fehlende Erwähnung von Religiösem als Thema der Berichterstattung; diese folgt den journalistischen Regeln und behandelt Kirchen, Religionen und deren Aktualitäten nach Kriterien, die für alle Themen gleichermassen gelten. Durch den Konzessionsentwurf nicht schlüssig abgedeckt ist hingegen die Repräsentation religiöser Inhalte und kirchlichen Lebens in den Service-public-Programmen. Deren Subsumierung unter den Kulturbegriff versteht sich nicht von selbst und soll daher in der Konzession explizit erwähnt sein.

Der vorgelegte Konzessionstext lässt bei der Erwähnung von Kultur kaum verdeutlichende Einschübe zu. Deshalb schlagen wir vor, in Art. 2 einen neuen Abs. 5 einzuschieben:

«Religion ist ein eigenständig ausgeformter Teil der Kultur; daher beinhaltet der Kulturauftrag generell auch die Verpflichtung zur angemessenen Vermittlung kirchlicher und religiöser Inhalte.»

Unterstützung der Vorschriften zur Programmqualität

Wir unterstützen ausdrücklich die in Art. 3 formulierten Leitsätze und Vorschriften betreffend Programmqualität. Sie können wesentlich dazu beitragen, der Idee des Service public in einer Branche, die stark von Marktkräften geprägt ist, den nötigen Rückhalt zu geben. Dass der Konzessionsentwurf bei der Überwachung der Programmqualität primär auf Selbstkontrolle und Transparenz setzt, halten wir für wegweisend. Wichtig ist daher auch der Abs. 1 in Art. 21, der die SRG verpflichtet, in ihrem Jahresbericht über die Einhaltung der Qualitätsstandards Rechenschaft zu geben.

Zürich, 6. Juni 2007

Charles Martig
Geschäftsführer Katholischer Mediendienst